

# Merkblatt Bewirtungskosten

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden können nur in bestimmten Umfang und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Aufwendungen für die **Bewirtung von Geschäftsfreunden** sind nur in Höhe von **70 %** der nachgewiesenen angemessenen Kosten möglich.

Folgende Angaben muss der Bewirtungsbeleg enthalten, um durch uns verbucht werden zu können:

- die Belege hierfür müssen maschinell erstellt und registriert sein
- die Teilnehmer der Bewirtung sind zu vermerken (Bewirtete und Bewirtende)
- Anlass der Bewirtung muss konkret angegeben sein (allg. Angaben wie z. B. „Geschäftsfreund“, „Arbeitsessen“, „Informationsgespräch“, „Kundenpflege“ genügt nicht!)
- Unterschrift des Bewirtenden
- Aufzeichnungen sind zeitnah zu erstellen und sind nicht nachholbar

Ab einem Gesamtbetrag von über 150,00 EUR muss Ihr Name als Leistungsempfänger auf der Rechnung stehen.